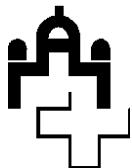


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.463 n Pa. Iv. Rickli Natalie. Verwahrung bei rückfälligen Tätern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 11. Mai 2017

Da die zweijährige Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage in der Sommersession 2017 ausläuft, hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates über das weitere Vorgehen in Bezug auf die obgenannte parlamentarische Initiative zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Artikel 64 Absatz 1 StGB ergänzt wird, damit das Gericht die Verwahrung auch anordnet, wenn der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimmen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Sommersession 2019, zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sei in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches zu ergänzen, dass das Gericht die Verwahrung anordnet, wenn der Täter ... beeinträchtigen wollte, und wenn:

Der Täter bereits einmal wegen Mordes, vorsätzlicher Tötung, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt worden ist.

1.2 Begründung

Die schrecklichen Morde an Lucie, Marie und an Adeline haben eines gemeinsam: Alle Täter sind Wiederholungstäter. Ersttäter wird es immer geben. Aber dafür, dass es keine Opfer von Wiederholungstätern gibt, tragen Politik, Justiz und die Behörden Verantwortung. Leider zeigen diese Fälle exemplarisch auf, dass die Resozialisierung der Täter höher gewichtet wird als die Sicherheit der Bevölkerung. Die Täter kriegen eine zweite, dritte, vierte Chance. Oder noch mehr, wie der Fall des Serienvergewaltigers Markus Wenger zeigt: Dieser war verwahrt, weil er 24 Frauen missbraucht hatte. Man entliess ihn aus der Verwahrung, gewährte ihm Strafvollzugslockerungen in Form eines Wohnexternats. Trotz Fussfessel missbrauchte er drei weitere Frauen. Erst jetzt wurde er lebenslänglich verwahrt; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Den Behörden und der Justiz soll es weiterhin möglich sein, einem Täter eine zweite Chance zu gewähren. Wenn mit einer Therapie praktisch sicher ist, dass der Täter nicht rückfällig wird, können diesem Strafvollzugslockerungen und die bedingte Entlassung ermöglicht werden. Sollte ein Täter aber erneut eine schwere Straftat wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung begehen, ist er nach Artikel 64 StGB zu verwahren, ohne dass hierfür weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Denn mit der Rückfälligkeit zeigt der Täter, dass er auch in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Ein rückfälliger Täter hat seine zweite Chance verwirkt. Er hat ein weiteres Vergewaltigungs- oder Mordopfer zu verantworten. Es ist nicht gerechtfertigt, dass ein solcher Täter eine dritte Chance erhält. Die Sicherheit der Bevölkerung muss im Zentrum stehen. Aus diesem Grund ist der Täter zu verwahren. Das schliesst nicht aus, dass er, wenn nötig, therapeutisch behandelt wird (vgl. meine parlamentarische Initiative 13.461, "Verwahrung vor Therapie", vom 27. September 2013).

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab dieser Initiative am 16. Oktober 2014 mit 13 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Die ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 1. September 2015 mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Zur Ausarbeitung eines Entwurfes hatte die RK-N dann eine Frist von zwei Jahren, das heisst bis zur Sommersession 2017, zur Verfügung.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich am 6. April 2017 mit der Möglichkeit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative befasst. Sie hat ein Arbeitspapier der Verwaltung zur Kenntnis genommen, das



verschiedene Umsetzungsvarianten und die damit verbundenen Vor- und Nachteile aufzeigt. Vor dem Hintergrund der im Arbeitspapier aufgeworfenen Fragen hat die Kommission entschieden, zum Thema ausführliche Anhörungen durchzuführen, um anschliessend auf der Basis der so gewonnenen Informationen das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Sie beantragt, die Umsetzungsfrist zu verlängern, und geht davon aus, dass sie ihrem Rat in der Sommersession 2019 einen Erlassentwurf unterbreiten können wird.